



Das BGB wird digital(er) - das bringt Handlungsbedarf mit sich

Erst Ende Juni 2021 verabschiedete der Bundestag einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen Warenkaufrichtlinie sowie der Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen. Was erst einmal wie ein sperriger, juristisch-technischer Titel klingt, ist tatsächlich die Umsetzung eines bereits seit 2018 andauernden Projekts, das ab dem 1. Januar 2022 höchste Relevanz für Verbraucher und viele Händler haben wird: Ein Update, um nicht zu sagen eine Digitalisierung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), das sich insbesondere auf die Vorschriften zu Kaufverträgen, speziell auch im sogenannten Fernabsatz, bezieht. Hiervon sind praktisch alle Unternehmer und Verbraucher betroffen, ganz besonders aber Händler und Online-Dienstleister.



Worum geht es?

Schon heute ist es so, dass Verbrauchern beim Kauf von Waren vom Gesetz weitreichende Rechte eingeräumt werden, noch verstärkt gilt das im Fernabsatz, etwa bei Bestellungen in Online-Shops oder aus Katalogen. Zu nennen sind hier insbesondere das Widerrufsrecht von Verbrauchern und die Beweislastumkehr bei Mängeln der gekauften Sache, die derzeit noch für sechs Monate ab Gefahrübergang gilt und den Verbraucher weitgehend von Beweisproblemen entlastet, wenn sich innerhalb dieses Zeitraums ein Mangel zeigt. Beides basiert auf einer europäischen Vorschrift, der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Diese Vorschrift stammt im Kern aus dem Jahr 1999, der Online-Handel steckte damals noch in den Kinderschuhen, an digitale Produkte dachte noch niemand.

Genau hier setzt die Reform an.



Was ist neu?

Angesichts der rasanten Entwicklung, die im Handel und der Digitalisierung seitdem eingesetzt hat, sah der Gesetzgeber sich zum Handeln berufen. Umgesetzt werden jetzt durch die beiden neuen EU-Richtlinien im Wesentlichen zwei Punkte, die an den neuen Begrifflichkeiten des „digitalen Produkts“ und der „Ware mit digitalen Elementen“ anknüpfen. Bei ersterem handelt es sich um rein digitale, d. h. nicht physisch existierende Produkte, etwa Smartphone-Apps, Streaming, Cloud-Lösungen und vieles mehr. Letzteres sind Waren, die körperliche und digitale Bestandteile miteinander kombinieren, etwa Elektronikgeräte wie Laptops, Smartphones- und watches mit aufgespielten Betriebssystemen, aber auch Fahrzeuge mit Infotainment und -navigationssystemen und ähnliches.

Die erste Neuerung, die auch die am breitesten wirkenden Änderungen mit sich bringt, ist die noch weitere Stärkung des Verbraucherschutzes. Die offensichtlichste Änderung hier ist die zeitlich noch weitere Ausdehnung der Beweislastumkehr zugunsten der Verbraucher auf ein Jahr (§ 477 BGB n. F.) – maximal lässt die Warenkaufrichtlinie übrigens zwei Jahre zu, der deutsche Gesetzgeber bleibt hier also hinter dem zurück, was die EU ermöglichen würde.

Zum anderen werden auch Verbraucherverträge über digitale Inhalte in den neuen §§ 327 – 327u BGB erstmals gesetzlich normiert. Geregelt werden dabei etwa Pflichten zur Bereitstellung von Sicherheitsupdates. Bisher erfolgte eine Regelung über solche Waren nur äußerst punktuell, etwa im Bereich des Widerrufsrechts für elektronische Inhalte, die nicht auf einem physischen Datenträger übermittelt werden. Nun wird ein komplett eigenständiger Vertragstyp eingeführt, der neben bekannte Vertragsarten wie Kauf-, Miet- oder Werkvertrag tritt, mitsamt eigenen Gewährleistungsvorschriften und einigem mehr. Wie stark der Gesetzgeber hier ins Detail geht, zeigt schon die schiere Anzahl an Paragraphen, sage und schreibe 26 Stück, die sich diesem Thema – und auch Randfragen wie der Schenkung digitaler Produkte – widmen.

Weiterhin wird der Begriff des Mangels in § 434 BGB n. F. verschärft, an dem die weiteren Voraussetzungen des Gewährleistungsrechts für Kaufverträge anknüpfen. Das hat für jeden, der Kaufverträge abschließt, potentiell erhebliche Auswirkungen: Während bisher vorrangig auf eine Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien abgestellt wurde und nur sekundär die Eignung der Sache zur gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung ins Spiel kam, müssen in Zukunft sowohl subjektive

wie auch objektive Elemente in Kombination miteinander beachtet werden, soweit die objektiven Anforderungen (eignet sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung oder entspricht sie dem, was bei vergleichbaren Sachen üblich ist?) nicht wirksam vertraglich abbedungen wurden. Die Ironie der Geschichte ist: Obwohl dieser neue Mangelbegriff ursprünglich nur als reine Verbraucherschutzvorschrift gedacht war, gilt er in Kürze doch global auch für Verträge ausschließlich zwischen Privatleuten oder reine B2B-Geschäfte.

Schließlich wird für Waren mit digitalen Elementen sogar eine Aktualisierungspflicht neu eingeführt, die den Verkäufer trifft, um so etwa einen Laptop oder ein Auto länger betriebsfähig und auf einem aktuellen Softwarestand zu halten. Wie der Verkäufer – also der Autohändler, der kleine Onlineshop, der Handyladen – diese Pflicht erfüllen soll, beantwortet der Gesetzgeber aber nicht.

Für den Verbraucherschutz tut sich mit der Umsetzung dieser europäischen Richtlinien also einiges – zumindest in der Theorie. Denn viele Fragen, die von dieser Novelle aufgeworfen werden, sind noch ungeklärt und dürften auch strittig bleiben, bis gefestigte Rechtsprechung vorliegt. Dies bezieht sich ganz besonders auf die Aktualisierungspflichten, die neu sowohl für digitale Produkte, als auch für Waren mit digitalen Elementen vorgesehen sind. Dabei ist z.B. noch unklar, für welchen Zeitraum diese Aktualisierungspflichten bestehen sollen und ab wann sie auslaufen. Die neuen Regelungen beantworten auch nicht die Frage, wie ein Verkäufer, der diese Aktualisierungen selber nicht vornehmen kann, zu behandeln ist; in solch einem Fall ist dann ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des BGB erforderlich. Auch Aspekte wie die Verlängerung der Beweislastumkehr (zumindest dieses Thema kommt ohne gravierende Folgefragen aus) sind zumindest auf dem Papier eine klare Stärkung der Stellung der Verbraucher.

Was die einen freut, ist ganz klar ungünstig für die anderen: Die Unternehmen, insbesondere gewerbliche Händler, die mit Verbrauchern Geschäfte abschließen. Diese werden vom Gesetzgeber mit den neuen Regelungen stark belastet. Wenn sie nicht auch Hersteller der betroffenen Produkte sind, kann man gut begründet sogar von einer Belastung über Gebühr sprechen. Denn durch die Änderungen im allgemeinen Kaufrecht wie den neuen Mangelbegriff und die Verlängerung der Beweislastumkehr werden sie noch häufiger als früher für Mängel der verkauften Ware einstehen müssen, ohne Ansprüche der Kunden mit Erfolg abwehren zu können. Potentiell Jahre nach Abschluss eines Kaufvertrages noch Updates für die immer größere Zahl an Produkten mit digitalen Elementen anbieten und durchführen zu müssen, die ggf. auch erst beim Hersteller beschafft werden müssen, stellt Händler absehbar vor hohe Herausforderungen. Hinzu kommt eine hohe Unsicherheit darüber, wie die neuen Regelungen im Detail angewandt werden müssen. Dies wird sich im Ergebnis, ganz unjuristisch, wiederum zu Ungunsten der Verbraucher im Preis der betroffenen Produkte niederschlagen.



Was ist zu tun?

Klar ist: Bis Ende des Jahres 2021 werden Händler und andere Unternehmer ihre Vertragsdokumente, ganz besonders die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber ihren Kunden, auf den Prüfstand stellen und anpassen müssen, um die neue Rechtslage abzubilden. Hier ist auf jeden Fall anzuraten, diese Änderungen rechtzeitig umzusetzen, da anzunehmen ist, dass etwa Verbraucherschutzverbände dies sehr genau überprüfen und geneigt sein werden, mögliche Fehler durch Abmahnungen zu sanktionieren. Aber auch im Verhältnis zu Zulieferern und Herstellern braucht es neue Vereinbarungen: So muss etwa sichergestellt sein, dass der Hersteller an der Durchführung der Aktualisierungspflichten mitwirkt und entsprechende Updates bereitstellt, was sich nur vertraglich regeln lässt, bisher aber so nicht erforderlich war. Durch den neuen Mangelbegriff, der auch für rein gewerbliche Kaufverträge greift, müssen im Endeffekt auch im B2B-Bereich alle Verkaufs- und Einkaufsbedingungen auf den Prüfstand. Besonders hoch ist der Handlungsdruck selbstverständlich für all diejenigen Unternehmen, die rein digitale Produkte vertreiben, alleine schon aufgrund des für diese neu eingeführten Vertragstyps mit zahlreichen Sonderregelungen.

In jedem Fall werden sowohl Verbraucher als auch Unternehmer vor ungeklärte Rechtsfragen gestellt, die möglicherweise erst in einigen Jahren höchststrichterlich mit Sicherheit entschieden werden können. Ganz besonders gilt dies für die Thematik des Mangels, rund um die sich ab 2022 erst noch eine neue Rechtsprechung herausbilden muss.



Fazit

Ob die neuen europäischen Vorschriften, aufgrund derer das BGB wie oben dargestellt geändert werden muss, ein großer Wurf oder ein Rohrkrepiere sind, wird sich erst in Zukunft herausstellen. Es spricht zumindest einiges dafür, dass das hehre Ziel des Verbraucherschutzes durch diese Novellierung nur ansatzweise erreicht werden kann, Nachteile bringt sie sowohl für Unternehmer, als auch für Verbraucher mit sich. Ausgemachte Sache ist aber zumindest, dass es sich hierbei um die größte Reform des BGB der letzten Jahre handelt, die niemand einfach ignorieren sollte – der Handlungsbedarf ist potentiell immens.

Bei weiteren rechtlichen Fragen zu diesem Thema oder für die Unterstützung bei der Vorbereitung der neuen Regelungen steht Ihnen unser Anwaltsteam aus dem dem Referat Handels- und Gesellschaftsrecht gerne zur Verfügung.



Claudius Kluetig
Rechtsanwalt



Sebastian Seidler
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

